

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur insoweit für Schäden, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinsreinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Verwaltungsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten oder das Präsidium die ihm übertragenen Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der nochmaligen Einladung hinzuweisen. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim. Im Übrigen gilt die Regelung in § 3 Ziff.

4.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und vor der Eintragung in das Vereinsregister auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser Satzung statt.
4. Das Präsidium wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Ergänzungen oder Änderungen mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungs- und Vereinsrates zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.